

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwelm vom 28.11.2019

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Schwelm verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Schwelm und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für private Zwecke
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original,
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt
 - c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau abzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Schwelm beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien durch Organisationseinheiten der Stadt Schwelm benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Ziffer 3 - 5 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Ziffer 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
 - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der/die Bürgermeister_in zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Ziffer 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollen die Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass weder für den Benutzer noch für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Ziffer 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Ziffer 3 anordnen.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Schwelm

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Schwelm verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Archiveigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktion

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Reproduktionen erstellt werden. Die Reproduktionen fertigt, wenn nicht

anders vereinbart, das Archivpersonal an; der Gebrauch von Fotohandys oder vergleichbaren technischen Hilfsmitteln durch Archivnutzer ist in der Regel untersagt. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Antrag hierzu wird über den Benutzungsantrag gestellt.

§ 9 Kosten der Benutzung

Die Benutzung des Archivguts ist unentgeltlich bis zur 10. Akte pro Besuch, darüber hinaus wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Schwelm tritt zum 01.12.2019 in Kraft

Schwelm, 28.11.2019

Die Bürgermeisterin
gez. Grollmann-Mock